



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 12.07.2019

EU-Zuwanderung mithilfe von Gewerbescheinen

Mit der Vergewaltigung einer 18-Jährigen in Mülheim an der Ruhr bewegt die Öffentlichkeit die Frage, wie es möglich ist, dass Intensivtäter und deren kriminelle Familien aus dem EU-Ausland sich in Deutschland oft mithilfe von durch deutsche Behörden ausgestellten Gewerbescheinen in Deutschland ansiedeln können: „Die Gewerbeordnung (GewO) geht vom Grundsatz der Gewerbefreiheit aus. Vor Beginn einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit ist in der Regel lediglich eine Anzeige des Gewerbes erforderlich. Gemäß § 15 GewO hat die Behörde den Eingang der Anzeige zu bescheinigen. Diese Bescheinigung wird umgangssprachlich auch ‚Gewerbeschein‘ genannt. Sie hat jedoch keine eigenständige rechtliche Bedeutung und ist nicht Voraussetzung zum Betrieb des Gewerbes. Ausländische Staatsangehörige (ausgenommen EU-Länder) müssen bei der Gewerbeanzeige auch eine Erlaubnis der Ausländerbehörde zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorlegen“ (vgl. 24.11.2016, Drs. 17/13270).

Doch abweichend hiervon ist es nach Einschätzung des EU-Politikers Elmar Brok (CDU) offenbar weitgehende Praxis, Gewerbescheine auch an Staatsangehörige von EU-Ländern zu vergeben, wenn diese keinen Arbeitsplatz nachweisen können und nicht selbstständig sind und weder Krankenversicherung noch Vermögen nachweisen können:

„BILD: Sie kritisieren, dass Länder und Kommunen beim Umgang mit verwaorlosten Familien wie in Mülheim geltendes Recht nicht streng genug anwenden. Welches Recht meinen Sie?

Elmar Brok: Die EU hat in ihrer Freizügigkeitsrichtlinie 2004 festgelegt, dass nur Selbstständige und Arbeitnehmer ein Recht haben, sich in Deutschland mit ihrer Familie anzusiedeln. Der Nachweis einer Arbeitsstelle ist Bedingung für den Zuzug, so will es das Gesetz.

BILD: Aber viele der Familien können einen Gewerbeschein nachweisen.

Brok: Ja, das ist der Trick nicht nur bei Sinti- und Roma-Familien, um sich ihre Aufenthaltstitel und Sozialhilfe zu erschleichen. Hier vergeben die Kommunen seit Jahren viel zu leichtfertig den Gewerbeschein. Die Folge: Ghettobildung, ganze Wohnblocks, in denen Kinder verwaorlost aufwachsen, nicht mehr integrierbar sind, gewalttätig werden – und in manchen Fällen solche Taten begehen wie jetzt in Mülheim.

BILD: Was ist zu tun?

Brok: Die Behörden müssen viel strenger dem Gesetz folgen: Bleiben darf, wer genügend Einkommen und Versicherungsschutz nachweist. Umgekehrt heißt das: Wer keinen Job vorweisen kann und keine Sozialversicherung zahlt, darf nicht hier wohnen, schon gar nicht mit der ganzen Familie, mit Kindergeldanspruch und Sozialhilfe! Das muss von Anfang an der Maßstab sein. Denn nach spätestens fünf Jahren entsteht ein Daueraufenthaltsrecht. Da haben viele Kommunen schlicht geschlafen.

BILD: Wie könnten betroffene Familien ausgewiesen werden?

Brok: Die Richtlinie fordert eine Prüfung, ob ein EU-Ausländer ‚die Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch genommen hat‘, um ‚in diesem Fall seine Ausweisung zu veranlassen‘. Auch eine Ausweisung ‚aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit‘ ist dort vorgesehen. Wir müssen endlich strikter werden!“ (<https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/nach-vergewaltigung-in-muelheim-elmar-brok-liest-kommunen-die-leviten-63206884.bild.html>)

Ich frage die Staatsregierung:

1. Gewerbescheine für EU-Osteuropäer:
 - 1.1 Wie viele Inhaber einer Staatsbürgerschaft der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien halten sich am 31.12. des jeweiligen Jahres in Bayern seit 2013 auf (bitte chronologisch nach diesen Nationalitäten getrennt aufschlüsseln)?
 - 1.2 Wie viele Inhaber einer Staatsbürgerschaft der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien haben am 31.12. des jeweiligen Jahres in Bayern seit 2013 einen Gewerbeschein beantragt und erhalten (bitte chronologisch nach den Bezirken in Bayern und nach diesen Nationalitäten getrennt aufschlüsseln)?
 - 1.3 Wie viele Inhaber einer Staatsbürgerschaft der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien haben am 31.12. des jeweiligen Jahres in Oberbayern in den Städten München und Rosenheim und in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land (BGL), Ebersberg, Erding, Mühldorf am Inn, München-Land, Traunstein, Rosenheim seit 2013 einen Gewerbeschein beantragt und erhalten (bitte chronologisch nach diesen Nationalitäten und Landkreisen/Städten getrennt aufschlüsseln)?
2. Rechtsgrundlagen zur Ansiedelung von Selbstständigen und Arbeitnehmern aus EU-Staaten:
 - 2.1 In welchen Vorschriften, die für Bayern Gültigkeit besitzen, ist der Grundsatz kodifiziert, dass „nur Selbstständige und Arbeitnehmer ein Recht haben, sich in Deutschland mit ihrer Familie anzusiedeln“ (bitte genaue Stelle angeben, wie z.B. Art. 6 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und bitte alle einschlägigen Vorschriften lückenlos auflisten)?
 - 2.2 In welchen Vorschriften, die für Bayern Gültigkeit besitzen, ist der Grundsatz kodifiziert: „Der Nachweis einer Arbeitsstelle ist Bedingung für den Zuzug, so will es das Gesetz“ (bitte genaue Stelle angeben, wie z.B. Art. 6 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und bitte alle einschlägigen Vorschriften lückenlos auflisten)?
 - 2.3 Welche Ausnahmenvorschriften für die in 2.1 und 2.2 abgefragten Rechtsgrundlagen haben in Bayern Gültigkeit (bitte alle einschlägigen Ausnahmenvorschriften lückenlos auflisten)?
3. Prüfung der Rechtsgrundlagen zur Begrenzung der Ansiedelung von Selbstständigen und Arbeitnehmern aus EU-Staaten:
 - 3.1 Wie wurden in Oberbayern in den Städten München und Rosenheim und in den Landkreisen Altötting, BGL, Ebersberg, Erding, Mühldorf am Inn, München-Land, Traunstein, Rosenheim in Art. 7 Abs. 2b das Tatbestandsmerkmal „für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, sodass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen“ der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten für Staatsangehörige der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien geprüft (bitte bei den zuständigen Behörden jeweils individuell abfragen und chronologisch aufschlüsseln)?

- 3.2 Wie wurden in Oberbayern in den Städten München und Rosenheim und in den Landkreisen Altötting, BGL, Ebersberg, Erding, Mühldorf am Inn, München-Land, Traunstein, Rosenheim in Art. 7 Abs. 2b das Tatbestandsmerkmal „und er und seine Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen“ der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten für Staatsangehörige der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien geprüft (bitte bei den zuständigen Behörden jeweils individuell abfragen und chronologisch aufschlüsseln)?
4. Umsetzung der Rechtsgrundlagen zur Begrenzung der Ansiedelung von Selbstständigen und Arbeitnehmern aus EU-Staaten:
- 4.1 Wie wurden in Oberbayern in den Städten München und Rosenheim und in den Landkreisen Altötting, BGL, Ebersberg, Erding, Mühldorf am Inn, München-Land, Traunstein, Rosenheim der von Herrn Elmar Brok erwähnte Schluss „Wer keinen Job vorweisen kann und keine Sozialversicherung zahlt, darf nicht hier wohnen, schon gar nicht mit der ganzen Familie, mit Kindergeldanspruch und Sozialhilfe“ aus der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten bei Staatsangehörigen der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien umgesetzt (bitte bei den zuständigen Behörden der zitierten Städte und Landkreise jeweils individuell abfragen und chronologisch seit 2013 aufschlüsseln)?
- 4.2 Wie wurden in Oberbayern in den Städten München und Rosenheim und in den Landkreisen Altötting, BGL, Ebersberg, Erding, Mühldorf am Inn, München-Land, Traunstein, Rosenheim der von Herrn Elmar Brok erwähnte Schluss „ob ein EU-Ausländer ‚die Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch genommen hat‘, um ‚in diesem Fall seine Ausweisung zu veranlassen“ aus der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten für Staatsangehörige der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien umgesetzt (bitte bei den zuständigen Behörden der zitierten Städte und Landkreise jeweils individuell abfragen und chronologisch seit 2013 aufschlüsseln)?
- 4.3 Wie wurde in Oberbayern in den Städten München und Rosenheim und in den Landkreisen Altötting, BGL, Ebersberg, Erding, Mühldorf am Inn, München-Land, Traunstein, Rosenheim die von Herrn Elmar Brok erwähnte Möglichkeit einer „Ausweisung ‚aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit“ auf Basis der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten für Staatsangehörige der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien umgesetzt (bitte bei den zuständigen Behörden der zitierten Städte und Landkreise jeweils individuell abfragen und chronologisch seit 2013 aufschlüsseln)?
5. Beendigung der Aufenthalte nicht Selbstständiger aus EU-Staaten:
- 5.1 Wie wird durch bayerische Behörden Art. 14 Abs. 1 „Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 zu, solange sie die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen“ der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten geprüft?

- 5.2 Wie viele Aufenthalte von Staatsangehörigen der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien wurden in den Jahren seit 2013 unter Berufung auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten in Bayern beendet (bitte seit 2013 für die Bezirke Bayerns chronologisch aufschlüsseln)?
- 5.3 Wie viele Aufenthalte von Staatsangehörigen der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien wurden in den Jahren seit 2013 unter Berufung auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten in Oberbayern in den Städten München und Rosenheim und in den Landkreisen Altötting, BGL, Ebersberg, Erding, Mühldorf am Inn, München-Land, Traunstein, Rosenheim beendet (bitte bei den zuständigen Behörden jeweils individuell abfragen und chronologisch aufschlüsseln)?
6. Kriminalitätsrate von Angehörigen ausgewählter EU-Staaten:
- 6.1 Wie hoch war am 31.12.2018 der Anteil von in Bayern lebenden Staatsangehörigen – ohne Doppelstaatler – der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien im Vergleich zur Gesamtbevölkerung Bayerns (bitte für jede Nationalität separat aufschlüsseln)?
- 6.2 Wie hoch war am 31.12.2018 der Anteil von in bayerischen Gefängnissen einsitzenden Staatsangehörigen der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien im Vergleich zu den in bayerischen Gefängnissen einsitzenden Staatsangehörigen mit ausschließlich dem deutschen Pass (bitte für jede Nationalität separat aufschlüsseln)?
- 6.3 Wie viele als „Intensivtäter“ bezeichnete Personen mit Staatsangehörigkeit der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien waren am 31.12.2018 in Bayern wohnhaft (bitte für jede Nationalität separat aufschlüsseln und aufschlüsseln nach Doppelstaatlern und Personen, die ausschließlich den Pass eines der aufgelisteten Staaten haben)?
7. Erwirken eines Daueraufenthaltsrechts:
- 7.1 In welchen Vorschriften, die für Bayern Gültigkeit besitzen, ist der Grundsatz kodifiziert „Denn nach spätestens fünf Jahren entsteht ein Daueraufenthaltsrecht“ (bitte genaue Stelle angeben; bitte alle einschlägigen Vorschriften lückenlos auflisten)?
- 7.2 Wie viele Staatsangehörige der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien haben seit Einführung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten nach einem mindestens fünfjährigen Aufenthalt in Bayern ein Daueraufenthaltsrecht erwirkt (bitte für jede der aufgelisteten Nationalitäten chronologisch seit 2010 separat aufschlüsseln)?
- 7.3 Wie viele der in 7.2 angefragten Staatsangehörigen der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien haben dieses Daueraufenthaltsrecht in Bayern geltend gemacht (bitte für jede der aufgelisteten Nationalitäten chronologisch seit 2010 separat aufschlüsseln)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 30.08.2019

Vorbemerkung:

Entsprechend ihrer Bezeichnung und dem Vorspruch bezieht sich die Anfrage ausschließlich auf die Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland aus dem EU-Ausland. Auch im Rahmen der konkreten Fragestellungen wird explizit auf die Herkunft aus einem EU-Mitgliedstaat Bezug genommen.

Darüber hinaus wird in der Anfrage auf die Geltung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Freizügigkeitsrichtlinie) und bestimmte Regelungen daraus verwiesen. Diese Richtlinie sowie deren Umsetzung in nationales Recht durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) regeln die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen. Auf die in der Anfrage an einigen Stellen genannten Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Mazedonien und Serbien findet die Freizügigkeitsrichtlinie keine Anwendung.

Die Staatsregierung beschränkt sich daher auf eine Beantwortung hinsichtlich der EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien.

1. Gewerbescheine für EU-Osteuropäer:

1.1 Wie viele Inhaber einer Staatsbürgerschaft der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien halten sich am 31.12. des jeweiligen Jahres in Bayern seit 2013 auf (bitte chronologisch nach diesen Nationalitäten getrennt aufschlüsseln)?

Die Anzahl von Staatsangehörigen aus Rumänien und Bulgarien seit 2013, die sich jeweils zum 31.12. des betreffenden Jahres laut Ausländerzentralregister in Bayern aufhalten haben, kann folgender Statistik entnommen werden:

	Bulgarien	Rumänien
2013	27.407	74.798
2014	33.214	96.057
2015	39.481	118.208
2016	44.344	135.184
2017	47.768	151.040
2018	52.305	169.086

1.2 Wie viele Inhaber einer Staatsbürgerschaft der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien haben am 31.12. des jeweiligen Jahres in Bayern seit 2013 einen Gewerbeschein beantragt und erhalten (bitte chronologisch nach den Bezirken in Bayern und nach diesen Nationalitäten getrennt aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Gewerbeanmeldungen (ohne Reisegewerbe und Automatenaufsteller) von Staatsangehörigen aus Rumänien und Bulgarien in den bayerischen Regierungsbezirken seit 2013, jeweils zum 31.12., kann folgender Statistik entnommen werden (Quelle: Landesamt für Statistik):

		2013	2014	2015	2016	2017	2018
Oberbayern	Rumänien	2.649	1.705	1.364	1.185	1.075	1.207
	Bulgarien	1.270	672	459	408	391	421
Niederbayern	Rumänien	323	227	236	206	184	239
	Bulgarien	87	37	52	37	33	58
Oberpfalz	Rumänien	206	137	114	147	89	69
	Bulgarien	261	165	81	140	88	72
Oberfranken	Rumänien	101	117	68	110	98	115
	Bulgarien	31	22	21	14	26	30
Mittelfranken	Rumänien	1.229	755	811	998	1.074	1.035
	Bulgarien	783	307	241	179	176	180
Unterfranken	Rumänien	477	274	231	164	220	187
	Bulgarien	130	57	44	61	45	47
Schwaben	Rumänien	1.038	641	593	485	484	585
	Bulgarien	435	186	163	92	98	118
Bayern (gesamt)	Rumänien	6.023	3.856	3.417	3.295	3.224	3.437
	Bulgarien	2.997	1.446	1.061	931	857	926

1.3 Wie viele Inhaber einer Staatsbürgerschaft der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien haben am 31.12. des jeweiligen Jahres in Oberbayern in den Städten München und Rosenheim und in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land (BGL), Ebersberg, Erding, Mühldorf am Inn, München-Land, Traunstein, Rosenheim seit 2013 einen Gewerbeschein beantragt und erhalten (bitte chronologisch nach diesen Nationalitäten und Landkreisen/Städten getrennt aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Gewerbebeanmeldungen (ohne Reisegewerbe und Automatenaufsteller) von Staatsangehörigen aus Rumänien und Bulgarien seit 2013, jeweils zum 31.12., in den Städten München und Rosenheim sowie den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Mühldorf a. Inn, München, Rosenheim und Traunstein kann folgender Statistik entnommen werden (Quelle: Landesamt für Statistik):

		2013	2014	2015	2016	2017	2018
München, LHS	Rumänien	1.249	725	531	453	369	365
	Bulgarien	656	314	263	217	212	229
Rosenheim, Stadt	Rumänien	62	40	31	38	46	49
	Bulgarien	19	9	11	9	8	12

		2013	2014	2015	2016	2017	2018
Altötting (LKr)	Rumänien	29	25	21	21	15	7
	Bulgarien	7	4	2	2	1	1
Berchtesgaden- dener Land (LKr)	Rumänien	25	10	15	15	6	9
	Bulgarien	11	4	2	3	4	3
Ebersberg (LKr)	Rumänien	43	38	17	44	33	24
	Bulgarien	27	15	8	6	11	14
Erding (LKr)	Rumänien	43	26	24	16	17	22
	Bulgarien	20	8	6	5	7	6
Mühldorf a. Inn (LKr)	Rumänien	106	70	53	65	60	60
	Bulgarien	15	30	4	7	3	1
München (LKr)	Rumänien	195	126	129	67	88	84
	Bulgarien	72	31	16	29	34	29
Rosenheim (LKr)	Rumänien	74	81	60	47	34	47
	Bulgarien	36	26	10	9	5	18
Traunstein (LKr)	Rumänien	38	31	26	17	18	29
	Bulgarien	10	7	1	-	1	-

- 2. Rechtsgrundlagen zur Ansiedelung von Selbstständigen und Arbeitnehmern aus EU-Staaten:**
- 2.1 In welchen Vorschriften, die für Bayern Gültigkeit besitzen, ist der Grundsatz kodifiziert, dass „nur Selbstständige und Arbeitnehmer ein Recht haben, sich in Deutschland mit ihrer Familie anzusiedeln“ (bitte genaue Stelle angeben, wie z. B. Art. 6 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und bitte alle einschlägigen Vorschriften lückenlos auflisten)?**
- 2.2 In welchen Vorschriften, die für Bayern Gültigkeit besitzen, ist der Grundsatz kodifiziert: „Der Nachweis einer Arbeitsstelle ist Bedingung für den Zugang, so will es das Gesetz“ (bitte genaue Stelle angeben, wie z. B. Art. 6 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und bitte alle einschlägigen Vorschriften lückenlos auflisten)?**
- 2.3 Welche Ausnahmenvorschriften für die in 2.1 und 2.2 abgefragten Rechtsgrundlagen haben in Bayern Gültigkeit (bitte alle einschlägigen Ausnahmenvorschriften lückenlos auflisten)?**

Das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger folgt bereits unmittelbar aus Art. 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Danach hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

Die Ausgestaltung dieses Freizügigkeitsrechts erfolgt dabei insbesondere durch die Freizügigkeitsrichtlinie, die das Recht auf Einreise und Aufenthalt der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen regelt. Die darin festgelegten europarechtlichen Vorgaben

werden durch das FreizügG/EU in nationales Recht umgesetzt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU (AVV zum FreizügG/EU) enthält zudem bindende Vorgaben für die Verwaltung zur Anwendung des Gesetzes.

Dies sind allesamt europa- und bundesrechtliche Vorschriften, deren jeweiliger Inhalt aus öffentlich einsehbaren Quellen zugänglich ist, auf die verwiesen wird.

3. Prüfung der Rechtsgrundlagen zur Begrenzung der Ansiedelung von Selbstständigen und Arbeitnehmern aus EU-Staaten:

- 3.1 Wie wurden in Oberbayern in den Städten München und Rosenheim und in den Landkreisen Altötting, BGL, Ebersberg, Erding, Mühldorf am Inn, München-Land, Traunstein, Rosenheim in Art. 7 Abs. 2b das Tatbestandsmerkmal „für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, sodass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen“ der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten für Staatsangehörige der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien geprüft (bitte bei den zuständigen Behörden jeweils individuell abfragen und chronologisch aufschlüsseln)?**
- 3.2 Wie wurden in Oberbayern in den Städten München und Rosenheim und in den Landkreisen Altötting, BGL, Ebersberg, Erding, Mühldorf am Inn, München-Land, Traunstein, Rosenheim in Art. 7 Abs. 2b das Tatbestandsmerkmal „und er und seine Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen“ der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten für Staatsangehörige der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien geprüft (bitte bei den zuständigen Behörden jeweils individuell abfragen und chronologisch aufschlüsseln)?**

Die Staatsregierung geht davon aus, dass die Fragestellung unabhängig von der Bezugnahme auf Arbeitnehmer und Selbstständige inhaltlich auf eine Prüfung des zitierten Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Freizügigkeitsrichtlinie abzielt; einen Art. 7 Abs. 2 Buchst. b enthält die Freizügigkeitsrichtlinie nicht.

Das Vorliegen und der Fortbestand der Voraussetzungen für die Freizügigkeit (§2 Abs. 1 FreizügG/EU) werden grundsätzlich vermutet. Eine Überprüfung kann aus besonderem Anlass erfolgen, §5 Abs. 3 FreizügG/EU und Ziff. 4.1.2.2 AVV zum FreizügG/EU. Darüber hinaus kann die zuständige Ausländerbehörde verlangen, dass die Voraussetzungen drei Monate nach Einreise glaubhaft gemacht werden. Gem. Ziff. 5.2.1.1.1 AVV zum FreizügG/EU ist bei Unionsbürgern davon jedoch regelmäßig abzusehen. Bestehen Zweifel an den Angaben des Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen, können die in §5a FreizügG/EU genannten Dokumente verlangt werden. Diese Vorschriften sind von sämtlichen Ausländerbehörden zu beachten.

Ein Überprüfungsverfahren aufgrund eines besonderen Anlasses i. S. d. §5 Abs. 3 FreizügG/EU wird u. a. bei Leistungsbezug durch Unionsbürger regelmäßig eingeleitet.

- 4. Umsetzung der Rechtsgrundlagen zur Begrenzung der Ansiedelung von Selbstständigen und Arbeitnehmern aus EU-Staaten:**
- 4.1 Wie wurden in Oberbayern in den Städten München und Rosenheim und in den Landkreisen Altötting, BGL, Ebersberg, Erding, Mühldorf am Inn, München-Land, Traunstein, Rosenheim der von Herrn Elmar Brok erwähnte Schluss „Wer keinen Job vorweisen kann und keine Sozialversicherung zahlt, darf nicht hier wohnen, schon gar nicht mit der ganzen Familie, mit Kindergeldanspruch und Sozialhilfe“ aus der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten bei Staatsangehörigen der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien umgesetzt (bitte bei den zuständigen Behörden der zitierten Städte und Landkreise jeweils individuell abfragen und chronologisch seit 2013 aufschlüsseln)?**

Sofern das Verfahren nach § 5 Abs. 3 FreizügG/EU ergibt, dass die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU nicht vorliegen oder fortbestehen, kommt eine Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU in Betracht. Die Verlustfeststellung bleibt dabei immer eine Ermessensentscheidung und erfordert eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Das Fehlen einer Erwerbstätigkeit führt allerdings nicht automatisch zu einer Verlustfeststellung. So sind Unionsbürger und ihre Familienangehörigen bei Vorliegen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und der Verfügbarkeit ausreichender Existenzmittel, zu denen unabhängig eines Erwerbseinkommens entsprechend der Gesetzesbegründung zum FreizügG/EU (BT-Drs. 15/420) alle gesetzlich zulässigen Einkommen und Vermögen in Geld oder Geldeswert oder sonstige eigene Mittel zählen, freizügigkeitsberechtigt (§§ 2 Abs. 2 Nr. 5, 4 FreizügG/EU). Darüber hinaus kann Unionsbürgern u. a. auch im Rahmen der Arbeitssuche (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) FreizügG/EU) ein Freizügigkeitsrecht zustehen.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Mangels systematischer Erfassung wären derartige Informationen auch nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand zu erheben, da insoweit eine Einzelauswertung sämtlicher relevanter Vorgänge seit 2013 in den einzelnen Ausländerbehörden erforderlich wäre. Die Einschätzung der in den Einzelfällen handelnden Mitarbeiter wäre aufgrund zahlreicher Personalwechsel sowie der Abhängigkeit vom persönlichen Erinnerungsvermögen nicht ausreichend belastbar. In einer Abwägung des der Staatsregierung erkennbaren Kontrollinteresses des Fragestellers und des Arbeitsaufwands der Staatsregierung im Rahmen einer potenziellen Erhebung sämtlicher angefragter Daten wurde daher von einer entsprechenden Datenerhebung abgesehen.

- 4.2 Wie wurden in Oberbayern in den Städten München und Rosenheim und in den Landkreisen Altötting, BGL, Ebersberg, Erding, Mühldorf am Inn, München-Land, Traunstein, Rosenheim der von Herrn Elmar Brok erwähnte Schluss „ob ein EU-Ausländer ‚die Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch genommen hat‘, um ‚in diesem Fall seine Ausweisung zu veranlassen“ aus der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten für Staatsangehörige der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien umgesetzt (bitte bei den zuständigen Behörden der zitierten Städte und Landkreise jeweils individuell abfragen und chronologisch seit 2013 aufschlüsseln)?**

Nicht jeglicher Bezug von Sozialhilfeleistungen führt automatisch zur Verlustfeststellung i. S. d. § 5 Abs. 4 FreizügG/EU. Ein Freizügigkeitsrecht kann auch durch eine den Lebensunterhalt nicht vollständig deckende Erwerbstätigkeit vermittelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 4.1 verwiesen.

- 4.3** Wie wurde in Oberbayern in den Städten München und Rosenheim und in den Landkreisen Altötting, BGL, Ebersberg, Erding, Mühldorf am Inn, München-Land, Traunstein, Rosenheim die von Herrn Elmar Brok erwähnte Möglichkeit einer „Ausweisung ,aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit““ auf Basis der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten für Staatsangehörige der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien umgesetzt (bitte bei den zuständigen Behörden der zitierten Städte und Landkreise jeweils individuell abfragen und chronologisch seit 2013 aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung zu dort getroffenen Verlustfeststellungen nach § 6 FreizügG/EU vor. Mangels systematischer Erfassung wären entsprechende Informationen auch nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand zu erheben. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Frage 4.1 verwiesen.

- 5. Beendigung der Aufenthalte nicht Selbstständiger aus EU-Staaten:**
- 5.1** Wie wird durch bayerische Behörden Art. 14 Abs. 1 „Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 zu, solange sie die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen“ der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten geprüft?

Die Ausländerbehörden werden von den für die Sozialhilfe zuständigen Behörden darüber informiert, wenn entsprechende Leistungen von Freizügigkeitsberechtigten beantragt werden. Sie leiten dann ein Verfahren nach § 5 Abs. 3 FreizügG/EU ein.

- 5.2** Wie viele Aufenthalte von Staatsangehörigen der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien wurden in den Jahren seit 2013 unter Berufung auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten in Bayern beendet (bitte seit 2013 für die Bezirke Bayerns chronologisch aufschlüsseln)?

Eine statistische Erfassung von Aufenthaltsbeendigungen nach Regierungsbezirken sowie unter Differenzierung der hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlage erfolgt nicht.

Die Beantwortung bezieht sich insoweit auf sämtliche Aufenthaltsbeendigungen von Staatsangehörigen aus Rumänien und Bulgarien aus Bayern seit 2013. Diese können folgender Tabelle entnommen werden (Quelle bis 2016: Statistik der Polizeiinspektion [PI] Schubwesen; ab 2017: Statistik der Bundespolizei):

	Bulgarien	Rumänien
2013	10	80
2014	7	75
2015	18	88
2016	21	125
2017	19	137

	Bulgarien	Rumänien
2018	31	138
2019 (Stand: 30.06.2019)	13	74

5.3 Wie viele Aufenthalte von Staatsangehörigen der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien wurden in den Jahren seit 2013 unter Berufung auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten in Oberbayern in den Städten München und Rosenheim und in den Landkreisen Altötting, BGL, Ebersberg, Erding, Mühldorf am Inn, München-Land, Traunstein, Rosenheim beendet (bitte bei den zuständigen Behörden jeweils individuell abfragen und chronologisch aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen keine der Fragestellung entsprechenden statistischen Daten zu Aufenthaltsbeendigungen in den gefragten Städten und Landkreisen vor. Mangels systematischer Erfassung wäre eine Einzelauswertung sämtlicher Rückführungen seit 2013 erforderlich, was mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Frage 4.1 verwiesen.

6. Kriminalitätsrate von Angehörigen ausgewählter EU-Staaten:

6.1 Wie hoch war am 31.12.2018 der Anteil von in Bayern lebenden Staatsangehörigen – ohne Doppelstaatler – der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien im Vergleich zur Gesamtbevölkerung Bayerns (bitte für jede Nationalität separat aufschlüsseln)?

Auf Grundlage der Bevölkerungsfortschreibung ergibt sich zum Stichtag 31.12.2018 in Bayern ein Anteil von 0,37 Prozent bulgarischen und 1,22 Prozent rumänischen Staatsangehörigen.

6.2 Wie hoch war am 31.12.2018 der Anteil von in bayerischen Gefängnissen einsitzenden Staatsangehörigen der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien im Vergleich zu den in bayerischen Gefängnissen einsitzenden Staatsangehörigen mit ausschließlich dem deutschen Pass (bitte für jede Nationalität separat aufschlüsseln)?

Der Anteil der ausländischen Gefangenen an der Gesamtbelegung wird jeweils zum 31.03. eines Jahres statistisch erhoben. Die gemäß der Fragestellung angeforderten Daten müssten daher mit hohem Aufwand per Einzelabruf ausgewertet werden.

Eine zuletzt am 08.03.2019 – und damit dem angefragten Zeitraum zeitnahe – Einzelauswertung hinsichtlich der zum Stichtag 28.02.2019 untergebrachten Gefangenen ergab Folgendes: Am Stichtag 28.02.2019 befanden sich in den bayerischen Justizvollzugsanstalten insgesamt 11.322 Personen in Haft. 5.894 dieser Personen hatten ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit.

Nachfolgender Tabelle können zusätzlich die Zahlen rumänischer und bulgarischer Staatsangehöriger zu diesem Stichtag sowie die jeweiligen Anteile an der Gesamtzahl der Gefangenen entnommen werden:

Gesamtzahl der Gefangenen am Stichtag 28.02.2019	darunter (von Spalte 1) Gefangene mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit	in Prozent (von Spalte 1)	darunter (von Spalte 1) Gefangene mit rumänischer Staatsangehörigkeit	in Prozent (von Spalte 1)	darunter (von Spalte 1) Gefangene mit bulgarischer Staatsangehörigkeit	in Prozent (von Spalte 1)
11.322	5.894	52,06 %	544	4,80 %	135	1,19 %

6.3 Wie viele als „Intensivtäter“ bezeichnete Personen mit Staatsangehörigkeit der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien waren am 31.12.2018 in Bayern wohnhaft (bitte für jede Nationalität separat aufschlüsseln und aufschlüsseln nach Doppelstaatlern und Personen, die ausschließlich den Pass eines der aufgelisteten Staaten haben)?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik verfügt nicht über einen automatisiert auswertbaren Erfassungsparameter, sodass eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

7. Erwirken eines Daueraufenthaltsrechts:

7.1 In welchen Vorschriften, die für Bayern Gültigkeit besitzen, ist der Grundsatz kodifiziert „Denn nach spätestens fünf Jahren entsteht ein Daueraufenthaltsrecht“ (bitte genaue Stelle angeben; bitte alle einschlägigen Vorschriften lückenlos auflisten)?

Es wird verwiesen auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 sowie auf § 4a FreizügG/EU.

7.2 Wie viele Staatsangehörige der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien haben seit Einführung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten nach einem mindestens fünfjährigen Aufenthalt in Bayern ein Daueraufenthaltsrecht erwirkt (bitte für jede der aufgelisteten Nationalitäten chronologisch seit 2010 separat aufschlüsseln)?

Das Daueraufenthaltsrecht entsteht für Freizügigkeitsberechtigte bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen unmittelbar kraft Gesetzes. Es besteht keine Verpflichtung, sich nach Ablauf eines fünfjährigen Aufenthalts bei entsprechenden Behörden zu melden und dieses Recht gesondert zu erwirken, sodass eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

7.3 Wie viele der in 7.2 angefragten Staatsangehörigen der Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Mazedonien, Rumänien, Serbien haben dieses Daueraufenthaltsrecht in Bayern geltend gemacht (bitte für jede der aufgelisteten Nationalitäten chronologisch seit 2010 separat aufschlüsseln)?

Es besteht die Möglichkeit für Unionsbürger, sich ihr Daueraufenthaltsrecht bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4a FreizügG/EU auf Antrag deklaratorisch bescheinigen zu lassen (§ 5 Abs. 5 Satz 1 FreizügG/EU). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass, anders als in Frage 7.2 vorausgesetzt, das Daueraufenthaltsrecht auch vor Ablauf von fünf Jahren bei Vorliegen der sonstigen in § 4a FreizügG/EU genannten Voraussetzungen entsteht und entsprechend bescheinigt werden kann. Im Folgenden sind somit sämtliche daueraufenthaltsberechtigte Personen unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik erfasst.

Die Anzahl von daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgern aus Rumänien und Bulgarien, die sich ihr Daueraufenthaltsrecht ausdrücklich bescheinigen ließen, seit 2010, die sich jeweils zum 31.12. des betreffenden Jahres laut Ausländerzentralregister in Bayern aufgehalten haben, kann folgender Tabelle entnommen werden:

		Bescheinigung des Daueraufent- haltsrechts EU-/ EWR-Bürger
2010	Rumänien	1.014
	Bulgarien	1.311
2011	Rumänien	1.269
	Bulgarien	1.418
2012	Rumänien	1.429
	Bulgarien	1.486
2013	Rumänien	1.425
	Bulgarien	1.405
2014	Rumänien	1.378
	Bulgarien	1.281
2015	Rumänien	1.346
	Bulgarien	1.161
2016	Rumänien	1.326
	Bulgarien	1.139
2017	Rumänien	1.281
	Bulgarien	982
2018	Rumänien	1.277
	Bulgarien	919